Rahmenkonzept für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Ludwigsfelde

Stand: 24.04.2023

Vorwort 4
1. Allgemeines 5
1.1. Zielgruppe 5
1.2. Altersstruktur 5
2. Der Hort 7
2.1. Bild vom Kind in der Hortbetreuung 7
2.2. Aufnahme in die Hortbetreuung 8
2.3. Personal in der Hortbetreuung 8
2.4. Öffnungszeiten des Hortes 9
2.5. Elternbeiträge in der Hortbetreuung 9
2.6. Unfallschutz in der Hortbetreuung 9
2.7. Übergänge 10
2.7.1. Übergang aus der Kita in den Hort 10
2.7.2. Übergänge gestalten von der Hortbetreuung ins flexible Angebot 11
2.7.2.1. Pädagogische Gestaltung des Übergangs in das flexible Angebot 12
3. Das flexible Angebot 13
3.1. Was ist ein flexibles Angebot 13
3.2. Bild vom Kind im flexiblen Angebot 13
3.3. Aufnahme in das flexible Angebot 14
3.3.1. Kompetenzen, die Kinder erworben haben sollten, um das flexible Angebot in Anspruch nehmen zu können: 15
3.4. Personal im flexiblen Angebot 16
3.5. Öffnungszeiten im flexiblen Angebot 16
3.6. Elternbeiträge im flexiblen Angebot 17
3.7. Unfallschutz im flexiblen Angebot 17
3.8. Finanzierung des flexiblen Angebotes 17
4. Gemeinsame Rahmenbedingungen für den Hort und das flexible Angebot 18
4.1. Struktur und Organisation 18
4.1.1. Festlegung der Kapazitäten 18
4.1.2. Raumgestaltung 18
4.1.3. Außengelände 19
4.2. Qualitätsentwicklung 19
4.2.1. Was verstehen wir unter pädagogischer Qualität 19
4.2.2. Allgemeine Qualitätsziele und Rahmenbedingungen 20
4.2.2.1. Rahmenbedingungen für Qualität 20
4.2.2.2. Qualitätsstandards 21
4.3. Kinderschutz, Partizipation und Kinderrechte 21
4.3.1. Rechtliche Grundlagen 21
2.3.1.1. § 8a SGB VIII 21
4.3.1.2. § 8b SGB VIII 22
4.3.1.3. Partizipation 23
4.3.2. Handlungsleitlinien 23
4.3.2.1. Rechte der Kinder: Welche altersangemessenen Methoden und Gremien bieten wir an, um Kindern ihre Rechte zu vermitteln? 24
4.3.2.2. Mitbestimmungsrechte – wobei sollen Kinder mitbestimmen? 24
4.3.2.3. Beteiligungsgremien festlegen und Beschwerdeabläufe – wie gehen wir mit Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeitern um? 24
4.4. Kooperationspartner 24
4.4.1. Schule als Kooperationspartner 24
4.4.2. Eltern als Kooperationspartner 25
4.4.3. Schulsozialarbeit an der jeweiligen Grundschule als Kooperationspartner 26
4.4.4. Der Träger als Kooperationspartner 26
4.4.5. Externe Anbieter als Kooperationspartner 26

4.4.6. Jugendarbeit als Kooperationspartner 26
4.4.7. Kooperation und Vernetzung Hort und flexibles Angebot.....27

Vorwort

Kindertagestätten sind Orte der Begegnung, zwischen Kindern, deren Familien und des Personals. Es sind Orte der Bildung und Erziehung, an denen die Bedürfnisse und Bedarfe jedes Einzelnen Berücksichtigung finden. In den letzten Jahren haben sich die Bedürfnisse der Eltern und Kinder stark verändert. Die Eltern haben gegebenenfalls atypische und variable Arbeitszeiten und die Kinder verändern ihre Bedürfnisse inhaltlich und zeitlich. Eine stichprobenartige Erhebung hat die Veränderung der Betreuungsbedarfe deutlich gemacht. Die durchschnittliche Betreuungszeit der Kinder in der Nachmittagsbetreuung liegt bei 2,5 Stunden pro Tag.

In der Stadt Ludwigsfelde befinden sich fünf Grundschulen, in denen wir ein Umfeld schaffen wollen, wo sich Kinder den ganzen Tag gut begleitet und aufgenommen fühlen.
Für uns ist es von großer Bedeutung, mehr Flexibilität für die Eltern zu ermöglichen und die Kinder in Ihrer Selbstständigkeit, ihrem Verantwortungsbewusstsein und der Wahrnehmung ihrer Umwelt und ihrer Mitmenschen zu fördern.
Mit diesem Rahmenkonzept möchten wir eine enge Zusammenarbeit aller Akteure wie Schule, Kindertagestätte, Jugendarbeit und Vereine fördern und eine größere Vielfalt in der Nachmittagsbetreuung ermöglichen.

1. Allgemeines

1.1. Zielgruppe

Die Zielgruppe sind Kinder von der ersten bis zur sechsten Jahrgangsstufe.
Das Kind als soziales Wesen ist aktiver Konstrukteur seiner einzigartigen Persönlichkeit. Es baut seine Identität in Wechselwirkung der Anlagen, der Umwelt und der Eigenaktivität auf. Jedes Kind besitzt dabei sein eigenes Tempo und bekommt, die für sich notwendigen Rahmenbedingungen. Kinder bekommen Raum für eigene und andere Sichtweisen, um die Entwicklung ihrer verschiedenen Kompetenzen entfalten zu können.
Um eine optimale Entwicklung jedes Individuums fördern zu können, benötigen Kinder Sicherheit, Wertschätzung und Zuneigung, Orientierung, Anerkennung sowie Regeln und Grenzen des sozialen Lebens. In diesem Rahmen können sich Kinder zu einem selbst-wirksamen und kompetenten Mitglied unserer Gesellschaft entwickeln.

1.2. Altersstruktur

Kindertageseinrichtungen sollen nach § 22 SGB VIII „den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können“ und verpflichtet dazu, „das Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien“ zu orientieren.
„Je jünger das Kind ist, umso mehr spielen stabile Rahmenbedingungen, beständige Bezugspersonen und Verlässlichkeit im Lebensrhythmus für ein harmonisches Aufwachsen von Kindern eine wesentliche Rolle.“ (BAG Landesjugendämter, 2008)

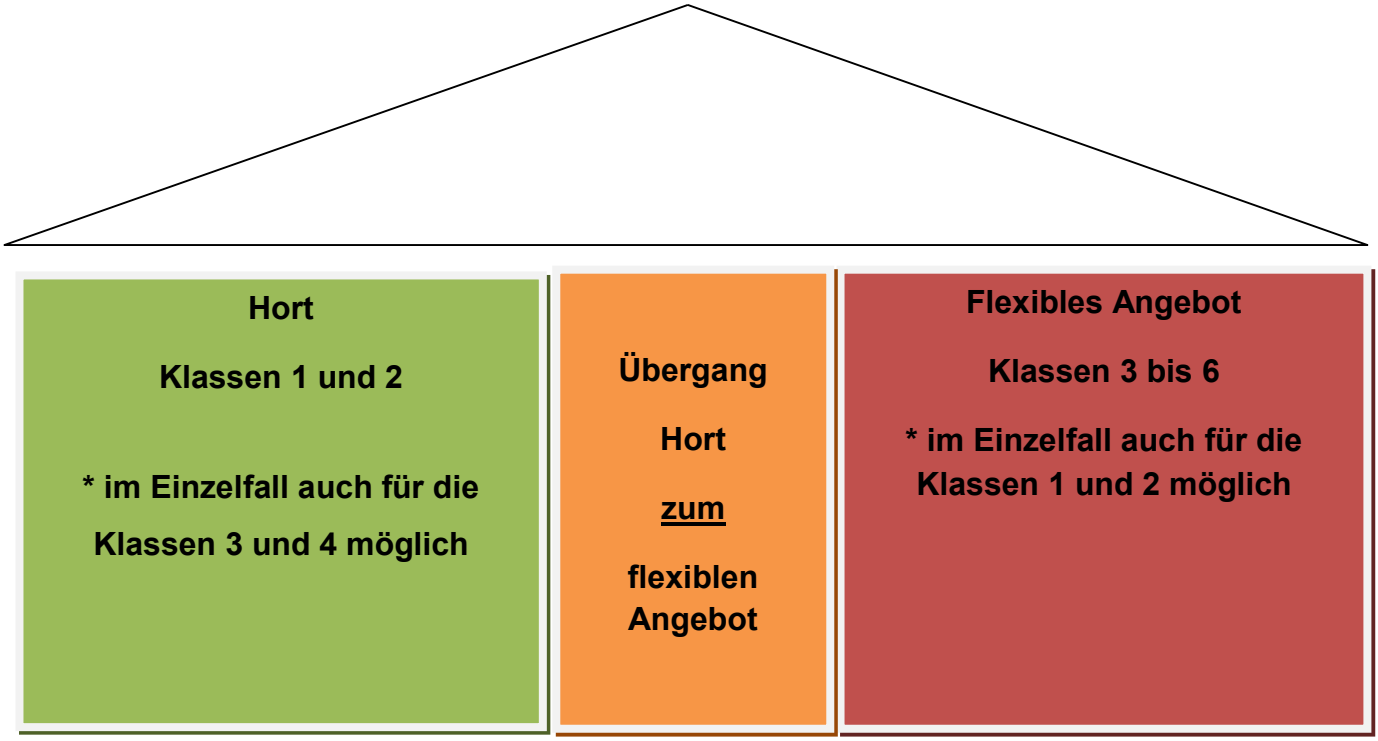

Das Grundschulalter ist ein ruhiger und stabiler Entwicklungsabschnitt. Das Kind festigt sich psychisch und löst sich langsam aus festen Strukturen.
Das Gedächtnis entwickelt sich beachtlich weiter, die Selbständigkeit nimmt stark zu, Kinder wollen immer mehr Verantwortung übernehmen, Freundschaften mit Klassenkameraden und Nachbarskindern werden wichtiger, langsam lösen sich die Kinder, Erwachsene werden mit mehr Sachlichkeit und kritischer Distanz betrachtet. Dieser Entwicklungsschritt wird seit vielen Jahren ab etwa der 3. Klasse beobachtet. Daher erfordert die Entwicklung der Kinder auch andere Angebotsstrukturen in der Nachmittagsbetreuung.

Für Kinder aus den Klassen 5 und 6 besteht im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auch die Möglichkeit der Hortbetreuung. Ein Einzelfall liegt vor, wenn die Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse unter Punkt 3.3.1. noch nicht ausgeprägt sind.

2. Der Hort

Die Organisation des Hortes erfolgt entsprechend der Vorgaben gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII in Bezug auf die räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen.

2.1. Bild vom Kind in der Hortbetreuung

Wir bereiten den Kindern einen harmonischen Übergang vom Kindergarten zur Schule und unterstützen sie dabei, neue soziale Kontakte zu finden und neue Strukturen zu erlernen sowie ein gesundes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl aufzubauen.
Die Kinder kommen mit unterschiedlichen Kompetenzen und Fähigkeiten in die Schule. Wir holen jedes Kind dort ab, wo es sich in seiner Entwicklung gerade befindet.
Die Kinder werden liebevoll betreut durch Klassenlehrer*innen und Horterzieher*innen, die Übergänge von Schule in die Nachmittagsbetreuung werden pädagogisch begleitet, ebenso alle An- und Abmeldeformalitäten.
Erzieher*innen wissen, wo die Kinder sich aufhalten, wann sie gehen dürfen, welche Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der VHG besucht wird, Kinder unterliegen der Aufsicht durch die Erzieher*innen und werden an bestimmte Abläufe und Termine erinnert.
Der Hortalltag beinhaltet feste Strukturen im Ablauf.
Kinder der Klassen 1 und 2, auch wenige Kinder der höheren Klassenstufen, sind noch sehr personenbezogen und auf enge Bindungen angewiesen. Sie lernen zunehmend Entscheidungen zu treffen und das Wirken ihres Tuns komplex zu erkennen und abzuschätzen. Sie brauchen Ansprechpartner*innen in unmittelbarer Nähe und alltagsunterstützende Hilfen bei persönlichen Anliegen.
Die Kinder werden in Entscheidungen mit einbezogen und können ihre Rechte frei leben.

Der Entwicklungsstand der Kinder wird in einem Portfolio dokumentiert, das Portfolio wird gemeinsam mit den Kindern von Schule und Hort geführt.

2.2. Aufnahme in die Hortbetreuung

Bei den festen Betreuungsstrukturen ist für die Planungssicherheit zur Vergabe der Betreuungsplätze ein Antrag auf einen Betreuungsplatz, spätestens einen Monat vor Schuleintritt, beim dem Träger zu stellen.

Mit der Antragstellung ist ein persönlicher oder telefonischer Termin mit den Eltern zu vereinbaren. In diesem Gespräch werden den Eltern die Inhalte und Strukturen der unterschiedlichen Betreuungsangebote erläutert. Bei der Wahl des geeigneten Betreuungsangebotes finden die Kompetenzen der Kinder zur Aufnahme in das flexible Angebot unter 3.3.1. Anwendung.

Gemäß § 1 KitaG Brandenburg gewährleistet die Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Der Rechtsanspruch auf Betreuung besteht für Grundschulkinder von der ersten bis zur vierten Klasse.

Im Betreuungsvertrag des Hortes wird grundsätzlich eine Betreuung bis Ende der zweiten Klasse vereinbart. Ab der dritten Klasse erhalten die Kinder die Möglichkeit, das flexible Angebot zu nutzen. Im Einzelfall kann der Betreuungsvertrag mit dem Träger des Hortes über die zweite Klasse hinaus vereinbart werden.

2.3. Personal in der Hortbetreuung

Hort-Team

- eine Hort-Leitung staatl. anerkannte/r Erzieher*in mit Zusatzqualifizierung Leitungstätigkeit und eine ständige Stellvertretung
- 80 % staatlich anerkannte/r Erzieher*innen
- 20% Kräfte nach §10 Kita PersV

Fachkräfte ergänzen im Vormittagsbereich die Schule im Rahmen der VHG-Kooperation

2.4. Öffnungszeiten des Hortes

Die Öffnungszeit im Hort ist von 6.00 bis 18.00 Uhr.

Beim Hort wird ein Frühhort und eine feste Betreuung mit integrierten Angeboten vorgehalten. In der Absicherung der Früh- und Spätbetreuung kooperieren beide Einrichtungsteile nach den personellen Vorgaben des KitaG. Das erhöht die Verlässlichkeit der Betreuung. Durch die Öffnungszeit von 6.00 – 18.00 Uhr kann der Rechtsanspruch erfüllt werden. In der Ferienzeit verkürzt sich die Öffnungszeit auf 16.00 Uhr. Des Weiteren kann sich die Einrichtung eine Schließzeit von 14 Tagen in den Sommerferien vorbehalten.

2.5. Elternbeiträge in der Hortbetreuung

Für die Eltern besteht eine Elternbeitragspflicht.

2.6. Unfallschutz in der Hortbetreuung

Versichert sind Kinder, Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg während des Besuches von Tageseinrichtungen sowie Kinder in Schulen einschließlich der mit der Schule vor und nach dem Unterricht durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in den o.a. Einrichtungen zusammenhängen und in deren rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich liegen.

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob die besuchte Einrichtung öffentlich oder privat betrieben wird.

2.7. Übergänge

2.7.1. Übergang aus der Kita in den Hort

Die ergänzende Förderung und Betreuung (Hort) wird mit der Anmeldung zum Schulbesuch beantragt. Die zuständige Stelle informiert die Eltern über das jeweilige Verfahren.

Es ist zu beachten, dass das Kita-Jahr immer am 31.07. endet, und die Hortbetreuung 14 Tage vor Schulstart beginnt. Das Kennenlernen des Hortes vor dem eigentlichen Schulbeginn ermöglicht den Kindern ein ruhiges und stressfreieres Ankommen. Eine Anmeldung kann auch nach der Einschulung des Kindes erfolgen, aber spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn.

Übergang Kita – Hort:

Hortinitiative im Vorfeld:

- Kooperation mit umliegenden Kitas:
  - Elternversammlung / Informationsabende in den Kitas
  - Angebot von: „Schnuppertagen“/ „Tag der offenen Tür“/ „Schnupperwerkstatt“* im Hort
  - Kooperation mit Schule
  - Elternversammlungen im Hort
  - Erste Elternversammlung in der Schule gemeinsam mit dem Hort

- Ausführliches Aufnahme- und Kennlerngespräch mit den Eltern

1.+ 2. Hortwoche / Orientierungs- und Eingewöhnungswochen:

- Vorstellung aller Mitarbeiter*Innen (Kennenlernspiele)
- Vorstellung eines Paten (horterfahrenes Kind)
- Kennenlernen aller anderen Hortkinder (Kennenlernspiele)
- gemeinsames Erkunden aller Hort-Räume und des Außengeländes
- Erlernen der Hort-Prozesse / Abläufe (Anmelden/Abmelden usw.)
- Hort-Rallye (ggf. mit Hortführerschein)

- Gespräche Eingewöhnungskind mit Bezugserzieher*in

- Angebot: Portfolio „Meine ersten Wochen im Hort“
- Angebot: „Steckbrief“ ggf. mit Paten oder Bezugserzieher*in erstellen
- Beobachtung durch die Bezugserzieher*in
  - *Wie nimmt das Kind Kontakt zu anderen Hortkindern bzw. Klassenkamerad*innen auf?*
  - *Welche Spielsituationen sind beliebt bzw. unbeliebt?*
  - *Wie gestaltet sich der Umgang mit älteren Kindern?*
  - *Wie nimmt das Kind Kontakt zu Erzieher*innen auf?*
- Dokumentation: „Portfolio-Ordner“ / „Beobachtungs- und Dokumentations-Ordner“

Ende des 1. Hort-Monats:

- Reflexionsgespräch mit dem Kind

Feedback des Kindes: Wie gefällt es dir bisher hier? Was findest du toll, was nicht so? Was können wir noch verbessern? Wobei hättest du eventuell gerne mehr Unterstützung? Worin mehr Freiheiten?...

- Reflexionsgespräch mit den Eltern:

*Feedback aus dem Elternhaus / Feedback der Bezugserzieher*in (Wie ist das Kind angekommen? Was fällt dem Kind leicht? Wobei braucht es (von wem) noch etwas Unterstützung? Was gefällt ihm / was nicht?)*

2.7.2. Übergänge gestalten von der Hortbetreuung ins flexible Angebot

Als Übergang oder Transition wird eine durch Veränderungen bedingte Lebensphase beschrieben.
Transitionen regen intensives Lernen an und werden als bedeutsame Erfahrungen vom Wandel in der eigenen Identitätsentwicklung erlebt.
Transitionen sind beispielsweise der Übergang von der Familie in die Kindertagesstätte, von der Kindertagesstätte in die Schule, von der Schule in die Arbeitswelt usw.

Wir schaffen mit unserem Konzept noch einen zusätzlichen Übergang, nämlich von der Hortbetreuung in die flexible Nachmittagsbetreuung.
Der Übergang ist generell mit Entwicklungsaufgaben verbunden, diese müssen von den Kindern bewältigt werden.
Während des Übergangs von der Hortbetreuung in die flexible Nachmittagsbetreuung stehen für die Kinder Veränderungen an. Wie gut die Gestaltung des Übergangs vollbracht werden kann, hängt wesentlich vom Zusammenwirken aller beteiligten Akteure ab.

2.7.2.1. Pädagogische Gestaltung des Übergangs in das flexible Angebot

Die Kompetenzen der Kinder im Hort werden durch pädagogische Angebote gezielt gefördert, um einen gelungenen Wechsel zu gestalten.
Die rechtlichen und inhaltlichen Unterschiede von Hort und flexiblem Angebot sind in der Konzeption festgehalten.
Es erfolgt eine Kooperation der Erzieher*innen mit dem pädagogischen Unterstützungspersonal.
Die gemeinsamen Projekte in den Ferien oder im Rahmen der Angebote von Kindern des Hortes, als auch des flexiblen Angebotes, werden unter Einhaltung der Vorgaben des Kita-Gesetzes gestaltet.
Es wird ein „Übergangssystem“ zwischen Hort und flexiblem Angebot geschaffen, welches auf Portfolio, Einschätzung und Austausch zum Entwicklungsstand des Kindes basiert. Der Entwicklungsstand wird in einer Kurzübersicht mit allen wichtigen Fakten, welche auch als Grundlage für das Elterngespräch hinsichtlich des Übergangs genutzt wird, zusammengefasst.
Elterngespräche werden unter Teilnahme von Hort und flexiblem Angebot geführt. Neben dem Entwicklungstand des Kindes werden auch die rechtlichen und inhaltlichen Unterschiede dargelegt.
Den Kindern werden Schnuppertage im flexiblen Angebot ermöglicht. Hier können sich auch die Eltern beteiligen, um das Angebot näher kennenzulernen. In der Schnupper- /Testphase ist das Personal in der ständigen Rolle des Beobachters, um eine Einschätzung zum Wechsel beurteilen zu können.

3. Das flexible Angebot

Die Organisation des flexiblen Angebotes erfolgt entsprechend der Vorgaben gemäß den „Anforderungen an „Andere Angebote zur Anerkennung“ des Landkreises Teltow-Fläming.

3.1. Was ist ein flexibles Angebot

Im Mittelpunkt des flexiblen Angebotes steht die interessenorientierte sowie altersgerechte Freizeitgestaltung für Kinder im Grundschulalter (6 bis 12 Jahre). Der Fokus liegt auf Angeboten und Projekten aus der Freizeit- und Erlebnispädagogik mit niedrigschwelligem Charakter

z.B.:

- Sport und Spiel
- Prävention
- Kommunikation
- Kreativität
- Ernährung
- Kunst, Theater und Musik.

Kinder zu befähigen, an Alltagssituationen direkt mitzuwirken, sich selbständig einzubringen, sie zu stärken, Ideen zu entwickeln, die das Miteinander verbessern, stehen auch bei den Angeboten der Freizeit- und Erlebnispädagogik an vorderster Stelle.

3.2. Bild vom Kind im flexiblen Angebot

Diese Altersstufe zeichnet sich durch mehr Eigenständigkeit und Selbstverantwortung aus. Die Kinder sind zunehmend in der Lage ihre Bedürfnisse selbst zu erkennen und entsprechend zu handeln.
Das Denken der Kinder wird komplexer und sachorientierter, sie können Sachverhalte und Zusammenhänge erklären sowie Probleme bearbeiten und lösen.

Ihren Tagesablauf können sie selbstständig überschauen, den Schulweg allein bewältigen und sich an zeitliche Strukturen halten.
Mit zunehmendem Alter wird der Wunsch des Kindes deutlich, eigene Entscheidungen zu treffen und die Freizeit selbst zu gestalten. Freunde und Beziehungen zu Gleichaltrigen nehmen an Bedeutung zu.
Sie äußern bewusst unterschiedliche Gefühle und entscheiden selbst, was ihnen guttut. Sie lernen demokratische Entscheidungen mitzugestalten, anzunehmen und zu akzeptieren.
Der Wille zum eigenen „Ich“ wird sehr stark, Erwachsene werden kritisiert und hinterfragt. Die Erzieher und Unterstützungskräfte übernehmen mehr und mehr nur noch eine beratende Funktion.
Die kognitiven Kompetenzen werden erweitert, dadurch kann der Umgang mit herausfordernden Situationen besser bewältigt werden.
Sie brauchen Strukturen, die besprochen und verstanden werden müssen, um sie einzuhalten.
Sie brauchen Freizeitangebote, die sie nach eigener Entscheidung und nach eigenem zeitlichem Rahmen wahrnehmen können.

3.3. Aufnahme in das flexible Angebot

Das flexible Angebot ist für alle Kinder zugänglich, deren Selbständigkeit nach Einschätzung ihrer Eltern bereits so entwickelt ist, dass sie keine verlässliche Betreuung durch eine Horteinrichtung mehr benötigen.

Eltern erlauben ihrem Kind mit einer Einverständniserklärung das flexible Angebot zu besuchen und teilen mit, wie oft das Kind voraussichtlich wöchentlich anwesend ist. Diese ist beim Träger einzureichen. Somit kann der entsprechende Personalbedarf organisiert werden. Es wird kein Betreuungsvertrag geschlossen. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht verbleibt, wie auch bei anderen Freizeitangeboten, etwa einem Kinobesuch oder eines Festes, bei den Eltern.

3.3.1. Kompetenzen, die Kinder erworben haben sollten, um das flexible Angebot in Anspruch nehmen zu können:

Sozial – Kommunikative Kompetenz

- selbstständig im sozialen Umfeld handeln
- Empathie zeigen
- sich in sein Gegenüber hineinversetzen
- Kontakt zu anderen Personen aufnehmen, andere integrieren und motivieren, sich gegenseitig wertschätzen
- gewaltfrei kommunizieren
- Konflikte bearbeiten und (miteinander) lösen
- Ideen gemeinsam entwickeln
- sich an Regeln und Absprachen halten und sich abstimmen

Persönlichkeitskompetenz

- sich wichtige Informationen einholen können, wissen wo, wie und wann sie diese bekommen
- sich auf veränderte Bedingungen einlassen können und mit wechselnden Situationen zurechtkommen
- Verantwortung für eigene Entscheidungen übernehmen, den Entscheidungsfreiraum kennen, Prioritäten setzen und daraus resultierende Folgen einschätzen
- Ursache – Wirkung – Zusammenhänge erfassen und das eigene Verhalten reflektieren
- Neuem gegenüber aufgeschlossen sein und aus Erfolgen und Misserfolgen lernen
- sich jederzeit zurückziehen können
- ohne Anleitung handeln dürfen
- eigene Wünsche, Interessen, Bedürfnisse erkennen und frei äußern
- die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden und weiterentwickeln
- eigene Meinung vertreten

- Herausforderungen und Aufgaben annehmen und sich mit ihnen auseinandersetzen

Handlungskompetenz

- Werte und Ideale aktiv umsetzen
- ergebnisorientiert handeln
- Verantwortung übernehmen
- sich an der Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten sowie an Raumgestaltung und -nutzung beteiligen
- ihren Tagesablauf nach ihren Vorstellungen gestalten (was möchte ich heute gern tun?)
- das gesamte Schulgebäude mit Hort und flexiblem Nachmittagsangebot als auch Räumlichkeiten und Angebote kennen
- Termine zeitlich einordnen, um Angebote anzunehmen
- Unterschied zwischen Hort und flexiblem Angebot kennen, auch die Struktur des Personals
- den Heimweg pünktlich antreten und sich sicher im Straßenverkehr bewegen können

3.4. Personal im flexiblen Angebot

Das Team des flexiblen Angebotes setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Leitung durch Sozialpädagogen oder Übertragung der Verantwortung auf die ständige Stellvertretung der Hortleitung als Hauptaufgabe
- 35 % staatlich anerkannte Erzieher*Innen
- 65% Kräfte nach §10 Kita PersV
- zusätzliche Unterstützung durch Ehren- Nebenamtliche und FSJ

3.5. Öffnungszeiten im flexiblen Angebot

Die Öffnungszeit im flexiblen Angebot ist von 6.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der Öffnungszeit stehen den Kindern in der flexiblen Betreuungsstruktur Zeiten zur Nutzung des Angebotes zur Verfügung. Durch die Öffnungszeit von 6.00 – 18.00 Uhr kann der Rechtsanspruch erfüllt werden.
Im Unterschied zu der festen Betreuungsstruktur wird kein Frühhort angeboten. Alternativ ist angedacht, Kindern vor dem Schulbeginn einen Angebotsraum (KinderCafe) zur Verfügung zur stellen.
Bei der flexiblen Betreuungsstruktur sind neben den täglichen Angeboten auch Aktivitäten in der Ferienzeit möglich.
In der Ferienzeit verkürzt sich die Öffnungszeit auf 16.00 Uhr. Des Weiteren kann sich die Einrichtung eine Schließzeit von 14 Tagen in den Sommerferien vorbehalten.

3.6. Elternbeiträge im flexiblen Angebot

Für die Eltern besteht keine Elternbeitragspflicht. Es können für bestimmte Angebote, Projekte, Ausflüge und kleinere Anschaffungen Kosten anfallen. Dieser Unkostenbeitrag ist nach Aufforderung zu zahlen.

3.7. Unfallschutz im flexiblen Angebot

Das flexible Angebot unterliegt keiner gesetzlichen Unfallversicherung. Eltern sollten eine private Unfallversicherung für ihr Kind abschließen.

3.8. Finanzierung des flexiblen Angebotes

Gemäß der Finanzierungsrichtlinie oder Vereinbarung des Landkreises Teltow-Fläming.

4. Gemeinsame Rahmenbedingungen für den Hort und das flexible Angebot

4.1. Struktur und Organisation

4.1.1. Festlegung der Kapazitäten

Die Kapazität der Einrichtung beträgt bei beiden Betreuungsstrukturen (Hort und flexibles Angebot) jeweils bis zu 50 % der Gesamtkapazität. Ausgehend von der Gesamtkapazität der jeweiligen Grundschule wird es individuelle Festlegungen nach dem tatsächlichen Bedarf der Betreuungsstrukturen geben.

4.1.2. Raumgestaltung

Die Nutzungsflächen des Hortes entsprechen den Vorgaben des MBJS sowohl in der Quadratmeterzahl von 3,5, als auch im Raumnutzungskonzept.
Zur alleinigen Nutzung des Hortes stehen mindestens 50% der erforderlichen Quadratmeterzahl zur Verfügung.
Die Kinder erkennen die Räume ihres Angebotes durch eine eindeutige Kennzeichnung (z.B. bunte Türen).
Die farbliche Gestaltung ist für die Kinder eine visuelle Unterstützung und erleichtert die räumliche Orientierung für Kinder und auch Eltern.
Die Räume einer Betreuungsform können in Häusern, Etagen oder Gängen angeordnet sein.
Hierbei wird darauf geachtet, dass es einen Bereich nur für den Hort, einen Bereich für die Übergangsgestaltung Hort / flexibles Angebot und einen Bereich für das flexible Angebot gibt.
Im Betriebserlaubnisverfahren werden Grundrisse zugearbeitet, die die jeweilige Raumnutzung und Zuordnung kennzeichnen.
Die Räumlichkeiten und Ausstattung entsprechen den Aufgaben des § 3 KitaG.

4.1.3. Außengelände

Für Spielmöglichkeiten im Freien soll für jedes Kind ein ausreichender Flächenanteil vorhanden sein. Eine Fläche von wenigstens zehn m² unbebauter Freifläche wird als zweckmäßig und angemessen erachtet gemäß den Grundsätzen des Verwaltungshandelns. Die Freifläche wird dem Bewegungsdrang der Kinder nach einem anstrengenden Schultag entsprechen und sie einladen, ihre körperlichen Potentiale zu entfalten. Neben Klettermöglichkeiten gibt es ebenso Flächen zum Rennen und Möglichkeiten zum Rückzug.

4.2. Qualitätsentwicklung

4.2.1. Was verstehen wir unter pädagogischer Qualität

Qualität ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen eines Produktes oder einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse bezieht. Sie ist keine absolute, unveränderliche Größe.
Die Auseinandersetzung mit der Qualität der pädagogischen Arbeit ist Aufgabe jeder Kindertagesstätte.
Die Durchführung und Kontrolle des Qualitätsmanagements liegt in der Verantwortung des Trägers.
Qualität spiegelt im Wesentlichen Werte, Überzeugungen, Wünsche und Bedürfnisse, der in der Betreuung der Kinder involvierten Personen und Gruppen wider. Deshalb ist Qualität die gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten.
Der Bundesgesetzgeber hat im § 22a SGB VIII festgelegt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten:

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.“

4.2.2. Allgemeine Qualitätsziele und Rahmenbedingungen

4.2.2.1. Rahmenbedingungen für Qualität

Die Rahmenbedingungen für die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten werden im Wesentlichen bestimmt durch:

- die pädagogische Konzeption
- die Fachlichkeit der pädagogischen Fachkräfte
- die pädagogische Begleitung der Unterstützungskräfte
- Evaluation der Umsetzung der pädagogischen Konzeption
- Relation Fachpersonal und Kinderzahl
- Gruppengrößen
- Räumlichkeiten
- Ausstattung

4.2.2.2. Qualitätsstandards

Standards dienen im Allgemeinen der Gewährleistung einer Qualität auf der Basis von vorab definierten Ansprüchen und Bedarfen. Sie sind als Sicherungselemente zu verstehen, mit deren Hilfe sich die Einhaltung von verbindlich festgelegten Vereinbarungen überprüfen lässt. Die Wirksamkeit eines Standards gründet in der Eindeutigkeit seiner Intention sowie seiner allgemeinen Bekanntheit und Akzeptanz.
Qualitätsstandards werden für feste und flexible Betreuungsangebote vom Träger festgelegt. Die Qualitätsstandards enthalten Leitziele mit ihren Merkmalen nach denen evaluiert wird.
Der Landkreis Teltow-Fläming ergänzt mit den „Rahmenbedingungen zur Anerkennung von „Anderen Angeboten für Kinder im Grundschulalter“ einen weiteren Baustein zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, um aktive Verantwortungsgemeinschaften für die Schulkinder zu etablieren.

4.3. Kinderschutz, Partizipation und Kinderrechte

Unser Anliegen ist es, das Handeln der Eltern und Fachkräfte unserer Einrichtung in den Blick zu nehmen und hierbei neben dem intervenierenden Kinderschutz insbesondere auch den präventiven Kinderschutz zu optimieren.
Kinderschutz und Partizipation sind wichtige Bestandteile unserer täglichen Arbeit unter Einbeziehung des Kinderjugendschutzgesetzes. Ein Gewaltschutzkonzept wird vom Träger erarbeitet und in der täglichen Arbeit berücksichtigt.

4.3.1. Rechtliche Grundlagen

2.3.1.1. § 8a SGB VIII

„Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe die Entwicklung von Kindern zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.“

„Die Mitarbeiter von Kindertagesstätten sind insbesondere verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigungen, Misshandlungen und sexuellem Missbrauch von Kindern nachzugehen.“
Dabei sind Erzieher*innen, Leiter*innen und Träger von Kindertagesstätten zu einer engen und kooperativen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verpflichtet.

Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen:
Für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurde gemäß § 8a SGB VIII eine Vereinbarung zwischen dem zuständigen Landkreis, vertreten durch das Jugendamt, und dem Träger geschlossen und für die praktische Umsetzung eine Handlungsstrategie entwickelt worden. Im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung ist die Einrichtung angehalten in der weiteren Vorgehensweise auf diesen trägerinternen Handlungsablauf zurück zu greifen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu zu ziehen

4.3.1.2. § 8b SGB VIII

(1) „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“
(2) „Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die ständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.“
1. Zur Sicherstellung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
2. Zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

4.3.1.3. Partizipation

Das Bundeskinderschutzgesetz schreibt seit 2012 vor, in welcher Form Kindertagesstätten zur Prävention und Intervention von Gefährdungen und Verletzungen des Kindeswohls beitragen müssen.
Partizipation wird als pädagogischer Grundsatz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung festgeschrieben.
Partizipation ist ein unverzichtbarer Bestandteil inklusiver Pädagogik, die die Vielfalt der Menschen zum Ausgangspunkt macht. Das bedeutet die Vielfalt der Kinder, der Familien und der pädagogischen Fachkräfte wahrzunehmen und wertzuschätzen ohne die Unterschiede zu hierarchisieren oder zu nivellieren.
Ohne Gleichberechtigung ist eine Beteiligung der Kinder nicht möglich. Deshalb beginnt Partizipation in den Köpfen der Erwachsenen und auf Augenhöhe mit den Kindern.

4.3.2. Handlungsleitlinien

Die Haltung der Pädagogen zur Teilhabe von Kindern und Eltern steht im Vordergrund. Diese spiegelt sich auch in Alltagssituationen wider.
Wir legen Wert auf Sicherheit und Geborgenheit in der pädagogischen Arbeit. Grundlegende Aspekte sind Schutz und Förderung der Kinder.
Die Zusammenarbeit mit der Familie und deren Teilhabe ist uns wichtig und wird in der Arbeit berücksichtigt.
Allen Kindern wird ermöglicht, dass sie sich in ihrer sozialen und physischen Umwelt erleben und ausprobieren können. Wir fühlen uns in das Denken und Handeln der Kinder ein, übertragen die daraus resultierenden Kenntnisse auf unser Handeln im Kitaalltag (Inklusionsgedanke).
Unser Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Wir gehen wertschätzend miteinander um und nutzen die individuellen Stärken jedes Einzelnen. Konstruktive Kritik ist Grundlage unserer lösungsorientierten Ansätze.

4.3.2.1. Rechte der Kinder: Welche altersangemessenen Methoden und Gremien bieten wir an, um Kindern ihre Rechte zu vermitteln?

Die Rechte der Kinder sind Teil der täglichen Arbeit, werden allen Beteiligten in der Einrichtung bewusst im Alltag vermittelt und sind in der Konzeption verankert.
Kinder können ihre Rechte nur in Anspruch nehmen, wenn sie diese auch kennen.
Die Kinder werden ihrem Alter entsprechend über ihre Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten informiert.

4.3.2.2. Mitbestimmungsrechte – wobei sollen Kinder mitbestimmen?

Im Rahmen der Mitbestimmung wenden wir verschiedene Methoden an, um zu einer Entscheidung zu gelangen.

4.3.2.3. Beteiligungsgremien festlegen und Beschwerdeabläufe – wie gehen wir mit Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeitern um?

In jeder Einrichtung wird ein Beschwerdeverfahren etabliert.

4.4. Kooperationspartner

4.4.1. Schule als Kooperationspartner

Für die Grundschulen in der Stadt Ludwigsfelde bildet die gute und qualifizierte Zusammenarbeit mit dem Hort und dem flexiblen Angebt eine wesentliche Grundlage.
Besonders wichtig hierbei ist der ganzheitliche Austausch mit dem Kooperationspartner.
Die Gegebenheiten des Alltags fließen dadurch sowohl in die Abläufe von Schule als auch in die der Nachmittagsbetreuung mit ein, was eine enge und effiziente Vernetzung ermöglicht.
Beide Angebotsformen übernehmen mit ihren Mitarbeitenden wesentliche Gestaltungsaufgaben im schulischen Ablauf, was für den schulischen Betrieb sehr wichtig ist.

Aufgaben des Hortes und des flexiblen Angebotes in der schulischen Kooperation:

- Beaufsichtigung der Abläufe während des Offenen Beginns ab 07.15 Uhr
- Betreuung und Angebote im Mittagsband
- Begleitung der Essengänge der Jahrgangsstufen 1 bis 6
- Unterstützung der Lehrer*innen während der Individuellen Lernzeiten (IL)
- Angebote in Form von Arbeitsgemeinschaften für die Schule, z.B. Sport, Kunst, Kreativität, Naturwissenschaften, Gesundheit, Ernährung, Handwerk, Musik u.a.
- Unterstützung bei der Durchführung von Schulprojekten und -veranstaltungen
- Teilnahme an Elternversammlungen, Lehrer-, Eltern- und Schulkonferenzen

Die Aufgaben wie auch die Angebote werden gemeinsam geplant, besprochen und abgestimmt.
In einer regelmäßig durchgeführten Steuerungsgruppe wird die Zusammenarbeit reflektiert und ausgewertet, neue Planungen und Ziele abgesteckt sowie Entwicklungen hinsichtlich ihrer Aktualität, Effektivität oder auch Umsetzbarkeit evaluiert.

Diese Kooperation ist ein Mehrwert für die Kinder in den Grundschulen der Stadt Ludwigsfelde. Hier entsteht eine höhere finanzielle Aufwendung für die Stadt Ludwigsfelde, da Erzieher*innen für die integrierte Betreuung am Vormittag über dem Personalschlüssel vorgehalten werden.

4.4.2. Eltern als Kooperationspartner

Die Eltern sind ein wichtiger Partner in unserer pädagogischen Arbeit. Sie sind die Experten ihrer Kinder und ihr Wissen hilft allen Beteiligten, ihre Kinder angemessen zu fördern. Aufgrund ihrer Expertenfunktion und Interessenvertretung sind die Eltern Mitgestalter*innen für den Schulalltag und der Nachmittagsbetreuung.

Um die Arbeit zwischen Eltern, Schule und Nachmittagsbetreuung zu vertiefen, können die Eltern folgende Rollen ausüben bzw. Gremien bilden: Elternsprecher*innen, Kitaelternbeirat, Förderverein.

4.4.3. Schulsozialarbeit an der jeweiligen Grundschule als Kooperationspartner

Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit unterstützen mit ihrer Expertise Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder in besonderen Lebenssituationen. Die Beratungskompetenzen können eine wertvolle Bereicherung des täglichen Alltags der Schulzeit und der Nachmittagsbetreuung sein.

4.4.4. Der Träger als Kooperationspartner

Der Träger ist ein täglicher Begleiter und Partner des Personals. Er gewährleistet, dass alle Akteure die geeigneten Voraussetzungen zur Erledigung der Aufgaben vorfinden.

4.4.5. Externe Anbieter als Kooperationspartner

Externe Anbieter sind Partner, um den Kindern in der Nachmittagsbetreuung vielseitige und attraktive Angebote zu unterbreiten. Kooperationspartner können Honorarkräfte oder Vereine sein, die dem jeweiligen Einrichtungskonzept entsprechen.

4.4.6. Jugendarbeit als Kooperationspartner

Die Angebote der Jugendarbeit im Stadtkern und in den Ortsteilen werden insbesondere im Übergang von dem flexiblen Angebot in die Freizeitgestaltung außerhalb des Schulstandortes über gemeinsame Projekte im Jugendzentrum und in den Jugendräumen bekannt gemacht. Die die Mitarbeitenden der Jugendarbeit besuchen im Vorfeld das flexible Angebot und die Schule, um sich und ihre Angebote der Zielgruppe vorzustellen.

4.4.7. Kooperation und Vernetzung Hort und flexibles Angebot

Während der Randzeiten ist es möglich, dass Kinder des flexiblen Angebotes die Räume des Hortes mitbenutzen. Konkrete Reglungen erfolgen in Absprache zwischen den Angebotsträgern. Richtungsweisend ist, dass die räumlichen Voraussetzungen sowie die geforderte Personalausstattung des MBJS Anwendung finden. Die Mitnutzung der Räumlichkeiten der Kinder aus dem flexiblen Angebot wird so gestaltet, dass die Kinder des Hortes nicht eingeschränkt werden. Gemeinsame Projekte in den Ferien oder in Rahmen der AGs werden unter Einhaltung der Vorgaben des MBJS gestaltet.
Die Kooperation zwischen Hort und flexiblem Angebot kann dazu führen, dass Personalengpässe durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung mit anerkannten Fachkräften aus beiden Angebotsformen schneller aufgefangen werden könnten.

Anlagen
Übersicht zu den möglichen Kooperationspartnern und Unterstützungskräften